

Abteilungsordnung ShowAct

§ 1 – Geltungsbereich/ Name

Die Abteilung ShowAct gibt sich nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 – Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 9 der Vereinssatzung eine unselbstständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 – Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Sie zahlen einen zusätzlichen Beitrag, welcher der Beitragsordnung zu entnehmen ist.

§ 4 – Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung.

§ 5 – Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 6 – Wahlen

Die Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreters erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins auf die Dauer von einem Jahr (beginnend mit Feststellung der Wahl).

Nach der ersten Legislaturperiode findet die Wahl auf die Dauer von zwei Jahren statt. Diese Regelung wird getroffen um keine Überschneidung zur Vereinsvorstandswahl zu haben.

§ 7 – Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Abteilungsleiter
- (b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- (c) Hauptübungsleiter
- (d) Übungsleiter/Trainer
- (e) technischer künstlerischer Leiter
- (f) Jugendwart

Die Übungsleiter/Trainer, Hauptübungsleiter, technischer künstlerischer Leiter und Jugendwart werden durch den Abteilungsleiter unter Absprache mit dem Vereinsvorstand auf eine Dauer von einem Jahr bestimmt. Bei Unstimmigkeiten wird die Entscheidung vor die Abteilungsversammlung mit dem Vereinsvorstand gestellt.

Bei Auswahl des Jugendwarts ist darauf zu achten, dass sie noch mindestens zwei Jahre unter 26 Jahre alt sein muss.

Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zur Versammlung wird Protokoll geführt.

In der Abteilung kann eine Person zum Übungsleiter ernannt werden, wenn die Abteilungsleitung diese Person dafür geeignet hält.

§ 8 – Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von dem Vorstand des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Beitragskontrolle. Die Abteilung und der Vorstand unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 9 – Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- (1) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Übungsleiter/Trainer, Hauptübungsleiter, technischer künstlerischer Leiter und den Jugendwart zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Organisation von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Er ist weiterhin verantwortlich für die Organisation von Trainingslagern.
- (2) Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

- (3) Das Training wird durch den Hauptübungsleiter und die Übungsleiter/Trainer organisiert. Die erstellten Trainingspläne sind zu befolgen und vom Abteilungsleiter zu unterstützen. Aufgaben können an Abteilungsmitglieder delegiert werden.
- (4) Der technische und künstlerische Leiter trifft Entscheidungen über Programme für Auftritte/Shows. Er prüft die Auftrittfläche und Gegebenheiten vor Ort.
- (5) Der Jugendwart ist Ansprechpartner für alle Abteilungsmitglieder und darf maximal 26 Jahre alt und muss weiblich sein.

§ 13 – Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.08.16 beschlossen und tritt am 16.08.16 in Kraft.